



2020.03690



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern



Unsere Ref. /
Ihre Ref. Martin Baumann

Datum = 2. Sep. 2020

Stellungnahme zum Revisionsentwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat dankt für das Vorlegen des Verordnungsentwurfs zum revidierten Jagdgesetz und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Das Vorlegen des Revisionsentwurfes vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz schafft Klarheit zu den Umsetzungsfragen und zu unbestimmten Rechtsbegriffen. Wir begrüßen die dadurch geschaffene Transparenz.

Vorbemerkung

Der Gesetzgeber wollte mit der Gesetzesrevision insbesondere der steigenden Anzahl von Wölfen in der Schweiz Rechnung tragen und das Nebeneinander zwischen dem Menschen und der wachsenden Wolfspopulation in der Schweiz zeitgemäss gestalten. Die beschlossenen Massnahmen sollen dazu dienen, in der dicht besiedelten Schweiz, das Nebeneinander von Mensch und Wolf zu ermöglichen.

Wir begrüßen die Definition der Gefährdung und der Verhaltensauffälligkeit und die damit verbundenen Eingriffsmöglichkeiten, welche ein unmittelbares Eingreifen vorsehen und damit eine wirksame Konfliktbewältigung ermöglichen.

Der Staatsrat bezweifelt jedoch, dass ein konfliktarmes Zusammenleben zwischen Nutztieren und Wölfen mit der vorgelegten Verordnung erreicht werden kann. Diese klare Forderung des Gesetzgebers wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erfüllt. Das im erläuternden Bericht immer wieder bemühte Verhältnismässigkeitsprinzip, wäre nicht erforderlich, wenn der Bundesrat die von Ständerat Jean- René Fournier eingereichte und von beiden Räten angenommene Motion zur Abänderung der Berner Konvention fristgerecht umgesetzt hätte. Dies hätte den Handlungsspielraum für den Bundesrat im Rahmen dieser Ordnungsrevision zweifellos erweitert und pragmatischere Lösungen ermöglicht.

Geschützte Arten

Bei den geschützten Arten, insbesondere beim Wolf, wird der vom Gesetzgeber geschaffene und erweiterte Handlungsspielraum für die Kantone durch die restriktiven Ordnungsbestimmungen teilweise wieder eingeschränkt. Beispiele hierfür sind die in Art. 4 Abs.3 Bst.b Ziff.2 vorgesehene Herdenschutzberatung oder die in Art. 9a Bst.b WSGV stipulierte Umsetzung des Herdenschutzes in Wildtierschutzgebieten oder noch die erneut erforderliche Anhörung des BAFU (Art.9a Abs.1) für den Erlass einer Einzelabschussverfügung, gestützt auf Art.12 Abs.2 JSG.

Herdenschutz

Der Herdenschutz bildet wie bereits in der heutigen JSV richtiger Weise ein wichtiges Element, von dem eine ganze Reihe Folgeentscheide, welche in der Regel von der Jagdbehörde zu fällen sind, abhängen (Einzelabschussverfügungen, Regulationsentscheide, Entschädigungsentscheide). Wie ebenfalls bis anhin kommt dabei dem Begriff der «Zumutbarkeit» dieser Herdenschutzmassnahmen eine zentrale Bedeutung zu. Der Kanton stellt fest, dass der Begriff der Zumutbarkeit und insbesondere das Element der Wirtschaftlichkeit zwischen den Fachbehörden des Bundes und jener des Kantons unterschiedlich beurteilt werden. Der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Herdenschutzmassnahme muss somit geklärt und von Vorherem für Kantone und Bund in verbindlicher Weise geregelt werden. Allenfalls müssen in diesem Bereich zusätzliche finanzielle Mittel gesprochen werden, damit die durch Herdenschutzmassnahmen bewirkten wirtschaftlichen Einbussen, ausgeglichen werden können. Das momentan von der DLW lancierte aber von AGRIDEA finanzierte Studienprojekt «Anpassung an die Grossraubtiersituation auf Schafhaltungsbetrieben im Berggebiet, die Grenzertragsstandorte mit hoher Biodiversität beweiden» geht in diese Richtung und sollte unbedingt in die vorliegende Verordnungsrevision einfließen.

Jagdbare Tierarten und Jagdplanung

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Verordnungsbestimmungen im Bereich der jagdbaren Tierarten sowie der kantonalen Jagdplanung zu stark in den Zuständigkeitsbereich der Kantone eingreift und den lokalen Gegebenheiten angepasste Lösungsansätze unnötig erschwert (Art.1, 1a, 2Abs.1Bst.l., 4a, 8^{ter}, 16 und 16a Bst.c).

Der Staatsrat erachtet diese übermässige Regelungsdichte der Verordnung als ein klares Misstrauen des Bundes gegenüber den kantonalen Jagdverwaltungen. Dieses Misstrauen ist unbegründet, denn die Entwicklung der Wildtierbestände in der Schweiz und insbesondere im Kanton Wallis bezeugen eindrücklich, dass die Kantone Ihre Verantwortung im Bereich der Wildtierverwaltung umfassend wahrgenommen haben und im Stande sind, dies auch weiterhin zu tun.

Finanzielle Unterstützung der Kantone

Der Staatsrat begrüsst die im Entwurf enthaltenen Finanzhilfen für die Arten- und Lebensraumförderung sowie die Abgeltungen bei überregionalen Wildtierkorridoren (Art.11a, 11 Abs.6).

Der Staatsrat begrüsst ebenfalls die Finanzhilfe zur Unterstützung der kantonalen Wildhut, was es erlauben wird, die heute durch die vielen im Bereich des Grossraubtiermanagements anfallenden Überstunden durch zusätzliche Arbeitskräfte auszugleichen.

Im Anhang finden Sie in Tabellenform zusätzliche Details zu den vorgenannten Bemerkungen, jeweils Artikelbezogen, sowie andere Bemerkungen zu einzelnen Schlüsselbestimmungen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und danken nochmals für die dem Kanton gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Beilage Tabelle mit Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln
Kopie an H. Martin Baumann, elektronisch in PDF- und Word-Version, martin.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme des Kantons Wallis zur Revision der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des Kanton Wallis	Begründung / Hinweise
<p>Art. 1a Nachweis der Treffsicherheit Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</p>	<p>Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss periodisch einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Die Treffsicherheit ist für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</p>	<p>zu Art. 1a: Der Schiessnachweis ist unbestritten. Da jedoch momentan viele Schiessanlagen aus Gründen des Umweltschutzes geschlossen werden, insbesondere im Bereich der Schrotanlagen, fehlen die Infrastrukturen um den Schiessnachweis von ca. 2700 Jägern jährlich zu verlangen. Der Kanton braucht deshalb eine Übergangszeit um dieses Problem zu lösen, weshalb der Schiessnachweis noch nicht zwingend jährlich einzuverlangen ist. Der Artikel ist redaktionell anzupassen, so dass klar ist, dass wer nur mit der Schrotwaffe jagd, auch nur diesen Nachweis benötigt.</p>
<p>Art. 1b Erlegen von Wildtieren 1 Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2002 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.</p> <p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen: a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt; e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</p>	<p>4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen: a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot; c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot; d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;</p>	<p>zu Abs.1: In den Erläuterungen wird festgestellt, dass Jäger ihre Fachkundigkeit aufgrund fehlender Praxis verlieren. Dies ist unverständlich, da Fahrausweise oder berufliche Fähigkeitszeugnisse ihre Gültigkeit auch nicht durch fehlende Praxis verlieren. Im Falle der Wiederaufnahme der Jagdtätigkeit nach längerem Unterbruch, müsste ja zumindest der Schiessnachweis erbracht werden, was Art.177 TSchV gerecht wird.</p> <p>zu Abs.4: Das Umstellen auf bleifreie Schrotmunition soll vorerst empfohlen werden. Aus Sicht des Kantons bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken betreffend die Tötungswirkung (Fluchtdistanzen) und Sicherheitstechnische Aspekte beim Einsatz von bleifreier Schrotmunition. Es wäre im Weiteren unverhältnismässig, die bleifreie Munition mit Inkraftsetzung der revidierten Jagdverordnung zu fordern. Grundsätzlich wurde die politische</p>

	<p>e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</p>	<p>Diskussion darüber nie geführt. Bei Waffengeschäften wie auch teilweise bei Jägern sind hohe Munitionsbestände an Bleimunition vorhanden. Das Umstellen auf bleifrei Muniton verursacht Kosten und die Dringlichkeit ist nicht gegeben. Regionale Besonderheiten sind in kantonalen Gesetzgebungen zu berücksichtigen (analog geltendem Recht). Hervorzuheben ist, dass keine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des angestrebten Verbots bestehen und das fachgerechte Entsorgen von kontaminierten Aufbrüchen problemlos möglich ist. Das grundsätzliche Verbot von Blei- Kupfer und Zinkschrot gem. Abs. 4, bst. b und c ist aufgrund fehlender oder überteuerter Verfügbarkeit von alternativen Schrotmaterialien ein ungelöstes Problem. Als Material verbleiben nach der aktuellen Formulierung lediglich noch Bismut und Wolfram. Bismut weist eine sehr hohe Sprödigkeit auf, weshalb es nur als Legierung mit anderen Stoffen verwendet werden kann, die ebenfalls zu den problematischen Stoffen (z.B. Zink) zählen, wodurch dieses Material ebenfalls direkt vom Verbot betroffen sein dürfte. Verwachsene Wolframkugeln und Splitter stehen im Verdacht karzinogen zu wirken, was im Sinne des Tierschutzes und des Gesundheitsschutzes beim Menschen berücksichtigt werden muss. Norwegen hat im Jahr 2015 ein seit 1998 geltendes Bleischrotverbot aufgehoben. Aufgrund der mangelhaften Eignung alternativer Produkte und der fehlenden Grundlage, die das Aufrechterhalten des Bleischrotverbots hätten rechtfertigen können.</p> <p>Sollte das Verbot von bleihaltiger Munition tatsächlich umgesetzt werden, so müsste eine minimale Übergangsfrist von 5 Jahren vorgesehen werden.</p>
<p>Art. 2 Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden</p>		

<p>I. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.</p>	<p>I. die Kantone regeln die Verwendung von Lockfutter für die Raubwildjagd im Streifgebiet von Wolfsrudeln und Bären</p>	<p>zu Abs.1 Bst.1.: Die Regulation von Fuchs-, Marder- und Dachsbeständen muss auch in Streifgebieten von Grosstraubtieren möglich sein. Hierfür ist bei der Passjagd die Verwendung von Lockfutter zwingend. Die Kantone sind durchaus fähig, hier angepasste Lösungen zu finden, ohne dass ein absolutes Verbot notwendig ist.</p>
<p>Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd 1 Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone: a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;</p>	<p>a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine</p>	<p>zu Abs.1 a: die Kantone entscheiden ob eine Prüfung erforderlich ist oder nicht. Gerade bei sehr praxistauglichen aber schon älteren Hunden ist das Absolvieren von Prüfungen nach Normreglementen schwierig oder gar nicht mehr möglich. Die Hunde sind aber für den Jagdeinsatz durchaus geeignet.</p>
<p>Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten 1 Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren. b. bei Wölfen: 2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p>	<p>1 Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU die Regulation von Beständen von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen bewilligen. Das BAFU gibt seine Vormeinung so rasch als möglich, spätestens aber innert 5 Arbeitstagen ab. 2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,</p>	<p>zu Abs.1: Da die Regulationszeit kurz ist und insbesondere die ersten Wochen nach dem 1. September eine sichere Regulation erlauben, soll nicht durch administrative Verzögerungen Regulationszeit verloren gehen. zu Bst.b Ziff.2: Die Forderung nach Herdenschutzberatung widerspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers, die Regulation einzig von der Reproduktion abhängig zu machen. Da nur im Falle einer Reproduktion reguliert werden kann und dadurch der Bestand nicht gefährdet wird, handelt der Kanton per se verhältnismässig.</p>
<p>Art. 4a Regulierung von Steinböcken 1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur</p>	<p>1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die Regulation den Bestand der betroffenen Kolonie nicht gefährdet. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für</p>	<p>zu Abs.1: Absolute Mindestzahlen von Kolonien betrachten wir als kein geeignetes Kriterium. Wie bei allen Arten, soll die Regulation nachhaltig sein und den Bestand nicht gefährden.</p>

<p>Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,</p> <p>2 Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:</p> <p>a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;</p> <p>b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;</p> <p>c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;</p> <p>d. laktierende Geissen sind geschützt.</p>	<p>Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,</p> <p>2 Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:</p> <p>a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;</p> <p>b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;</p> <p>c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;</p> <p>d. laktierende Geissen sind geschützt.</p>	<p>zu Abs.2: Der Steinbock ist keine bedrohte Art, weshalb dessen unter Schutzstellung bereits fraglich erscheint. Die Entwicklung der Steinbockkolonien im Kanton zeigt, dass die in den Bst. b und c vorgesehenen Einschränkungen unnötig sind; es ist nicht ersichtlich, worauf sich diese abstützen und die Einschränkung unter Bst.c wird einzig zu einer massiven Erhöhung des Fallwildes in dieser Kategorie führen. Die Entwicklung und Qualität des Bestandes wird dadurch nicht beeinflusst.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt</p>	<p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. Ebenfalls erlaubt ist der Abschuss von Jungtieren vom Vorjahr im maximalen Umfang der berechneten Quote. Falls die Regulation nicht vollumfänglich getätigt wurde, kann der Kanton die Quote im Folgejahr, falls eine erneute Regulation erforderlich ist, entsprechend erhöhen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt</p>	<p>zu Abs.1: Da die Unterscheidung der Jungtiere vom selben Jahr und von juvenilen Wölfen gegen Ende Jahr schwierig ist, kann hier eine vereinfachte Ausführung und damit höhere Wirksamkeit der Regulation ermöglicht werden. Die Möglichkeit im Folgejahr, nicht erlegte Tiere noch zu erlegen, erlaubt es ein zu schnelles Anwachsen und damit verbundene Konflikte zu verhindern.</p> <p>zu Abs.3: Da die Regulation infolge einer erfolgreichen Reproduktion erfolgt, hatten die vorgängigen Abschüsse keinen Einfluss auf die Populationsentwicklung und die Bestandeszunahme, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind.</p> <p>zu Abs.4: Wir stellen immer wieder fest, dass bei der Auslegung der zumutbaren</p>

<p>werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 19923 erstellt werden muss.</p>	<p>werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat. Massgebend ist die kantonale Herdenschutzrichtlinie, welche vom BAFU homologiert wurde.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 19923 erstellt werden muss.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Vergrämung und Abschuss von Einzeltieren; in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Vergrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Herdenschutzmassnahmen Bund und Kanton unterschiedliche Meinungen vertreten. Es ist deshalb wichtig, dass die Verordnung hier klar definiert, nach welchen Richtlinien beurteilt wird. Allgemein siehe auch Bemerkung zu Art. 4 Abs.3, Bst. b, Ziff. 2, wonach diese Forderung dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.</p> <p>zu Abs.5: Wir verstehen die Tatsache, dass der Zustand des Schutzwaldes und dessen natürliche Verjüngung ein Entscheidungskriterium für die Regulation sein soll. Wir erachten jedoch ein Wald-Wildkonzept als kein geeignetes Kriterium: was wenn Wölfe die Waldschäden fördern, z.B. wenn die Wildtiere stärker in den Wald gedrängt werden und weniger auf Offenflächen austreten? Was wenn zwar ein Wald-Wild-Konzept existiert, sich die Situation aber während der Umsetzung der Massnahmen bereits verbessert? Es sollten andere Kriterien definiert werden, welche die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung angemessener Wildbestände regelt, als die Erstellung eines Wald-Wild-Konzepts. Kommt hinzu, dass nicht zwingend diejenige Schalenwildart für die Waldprobleme verantwortlich ist, welche aber unter dem Wolfsdruck leidet und erhalten werden muss.</p> <p>zu Abs.7: Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Die Forderung zur Gewährleistung der Erhaltung der Population bezieht sich auf den gesamten Wolfsbestand in der Schweiz und nicht auf ein einzelnes Rudel. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
--	--	--

<p>Art. 4e Wildruhezonen</p> <p>2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eigenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>	<p>2 Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eigenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten, Vogelreservaten sowie Naturschutzgebieten nach NHG und sorgen für eine aktive Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufsverbänden, namentlich dem Bergführer- und Skilehrerverband und, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.</p>	<p>zu Abs.2: Der Hinweis auf die Berufsverbände soll darauf aufmerksam machen, dass es einzelne Interessengruppen gibt, die von der Ausscheidung entsprechender Zonen mehr betroffen sind, als die Bevölkerung insgesamt. Diesen ist deshalb ein aktives Mitwirkungsrecht einzuräumen. Grundsätzlich sind alle Naturschutzgebiete einzubeziehen, da ja die Revision des JSG die Biotopaufwertung und die biologische Anbindung fördert</p>
<p>Art.6 Abs. 1 und 2</p> <p>1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.</p>	<p>1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere, welche der Jagdgesetzgebung unterstehen, wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden. Der zuständige Wildhüter ist zu informieren.</p>	<p>zu Abs.1: es ist zu präzisieren, dass es sich um Tiere handelt, welche der Jagdgesetzgebung unterstehen, da es andere Tiere gibt, welche zum Bsp. dem NHG unterstehen und andere Bedürfnisse haben; da kurzfristig kein klarer Begriff ist, sollte eine Meldepflicht an den zuständigen Wildhüter vorgesehen sein</p>
<p>Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 – 4</p> <p>4 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.</p>	<p>4 Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden. Diese sind neben äusserlich sichtbaren Markierungen auch mit einem Mikrochip zu versehen. Ohne Einwilligung des Kantons ausgesetzte Wildtiere sind wieder zu entfernen.</p>	<p>zu Abs.4: Der Kanton beurteilt Aussetzung und Auswilderung grundsätzlich kritisch. Sollte dies in absoluten Ausnahmefällen dennoch vorkommen, so sind ausgesetzte und ausgewilderte Tiere mit einem Mikrochip zu versehen, damit die Herkunft zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Schäden die von ausgesetzten Tieren verursacht werden, sind durch den Bund vollumfänglich zu entschädigen</p>
<p>Art. 8^{ter} Fütterung von Wildtieren</p> <p>Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von</p>	<p>Die Kantone regeln das Füttern von Wildtieren.</p>	<p>zu Art.8^{ter}: Es ist den Kantonen zu überlassen, wie diese das Problem der Wildtierfütterung regeln</p>

<p>Singvögel. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.</p>		<p>wollen, damit den kantonalen Gegebenheiten optimal Rechnung getragen werden kann. Dies hat bisher sehr gut funktioniert und zu keinen nennenswerten Problemen geführt. Falls am Artikel festgehalten wird, schlagen wir vor das Füttern von Singvögeln nur im privaten Raum oder an vom Kanton bezeichneten öffentlichen Orten zuzulassen.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere 1Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>1 Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p>	<p>zu Abs. 1: Das JSG sieht keine derartige Anhörungspflicht vor. Die Anhörung stellt eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Einschränkung der Kantonskompetenzen dar und erschwert die möglichst schnelle und einfache Bewilligungserteilung unnötig. Das sofortige Handeln ist oftmals für einen wirksamen Eingriff beim Wolf entscheidend. Falls an einer Anhörungspflicht beim Wolf festgehalten wird, ist eine Behandlungsfrist von max. 5 Arbeitstagen vorzusehen.</p>
<p>Art. 9b Abs.2 a. Massnahmen gegen einzelne Wölfe Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>		<p>zu Abs.2a.: das JSG sah bisher für den Eingriff einen erheblichen Schaden vor; da der Gesetzgeber nun nur noch einen Schaden für den Eingriff vorschreibt, müssen die bisherigen Schadensschwellen massiv gesenkt werden, damit dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen wird. Falls nach dem ersten Angriff Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden und der Wolf trotzdem weiter angreift, könnte auch hier eine Regelung wie sie für das Folgejahr gilt, also unabhängig von einer konkreten Anzahl Nutztiere vorgesehen werden.</p>
<p>Art.9b Abs.2 Bst.b und Abs.6 Bst.a b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p>	<p>b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:</p>	<p>zu Abs.2 Bst.b.: Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die</p>

<p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.</p> <p>⁶ Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:</p> <p>a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;</p>	<p>1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. 3. die Frage der Zumutbarkeit beurteilt sich nach der kantonalen, vom BAFU genehmigten, Herdenschutzrichtlinie</p> <p>6 Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:</p> <p>a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter, sofern mehr als ein Wolfsindividuum im Streifgebiet nachgewiesen ist.</p>	<p>kantonalen Behörde einen Abschluss verfügen können.</p> <p>zu b. Ziff. 3 (neu): In den letzten Jahren musste die kantonale Jagdbehörde immer wieder feststellen, dass die Frage der Zumutbarkeit bei den Schutzmassnahmen zwischen BAFU und kantonaler Landwirtschaftsbehörde unterschiedlich beurteilt werden; deshalb soll hier klar geregelt werden, welche Richtlinie bei der Beurteilung Anwendung findet; die Jagdbehörde soll hier nicht in eine Schiedsrichter Rolle gedrängt werden.</p> <p>zu Abs.6: Falls im Streifgebiet nur ein Individuum nachgewiesen ist, besteht kein sachlicher Grund die Abschlussbewilligung nicht auf das ganze Streifgebiet auszudehnen.</p>
<p>Art. 9c Massnahmen gegen einzelne Biber</p> <p>⁵ Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.</p>	<p>5 Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.</p>	<p>zu Art. 9c Abs. 5: Eine solche Einschränkung auf Bundesebene ist abzulehnen, die Beurteilung und allenfalls notwendige Einschränkung der Mittel bei einer Entnahme muss den Kantonen obliegen.</p>
<p>Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 1 Bst. b</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen werden nur elektrische Verstärkungen, nicht aber reguläre Weidezäune vergütet. Heisst das, dass herdenschutzkonforme</p>

	<p>Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 2 Bst. a</p>	<p>Im Vordergrund der Erläuterungen muss stehen, dass für die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in Regionen mit einer kleinstrukturierten Alpwirtschaft eine Planung über alle Sommerungsbetriebe und Halter von Kleinwiederkäuern einer Region gemacht werden muss. Dabei müssen mit den Bewirtschaftern und Bestössern auch Landbesitz, Nutzungsrechte und Traditionen diskutiert werden.</p>	<p>elektrifizierte Weidenetze nicht mehr abgegolten werden? Dies wäre ein klarer Rückschritt bei der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen durch den Bund und daher abzulehnen.</p> <p>Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen und die Planung von Massnahmen über ein Gebiet mit mehreren Alpen ist der tatsächliche Weideperimeter und damit verbunden die Beweidbarkeit von Flächen nur ein Aspekt. Nicht bekannt ist jeweils, ob Herdenschutzmassnahmen zumutbar umgesetzt werden können. Bei Schaf- oder Ziegenalplanungen geht es darum, die Zumutbarkeit von Massnahmen in einem grösseren Gebiet mit mehreren Alpen zu gewährleisten. Dabei müssen die Strukturen angepasst und damit Nutzungsrechte diskutiert werden.</p>
<p>Art. 10d Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</p> <p>¹Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>1 Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens mindestens 50 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:</p> <p>2 Das BAFU beteiligt sich mit höchstens mindestens 50 80 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.</p>	<p>zu Art. 10d: Analog der anderen geschützten Arten sollte sich der Bund an den Kosten im Zusammenhang mit dem Biber mit mindestens 80 Prozent beteiligen.</p>	
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. b</p>	<p>2 Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p>	<p>zu Abs.2: Da beim Biber auch Schäden an Bauten und Infrastrukturanlagen zu entschädigen sind und diese Beträge sehr hoch sein können, rechtfertigt sich eine Beteiligung des Bundes in der vorgeschlagenen Höhe.</p>	

<p>⁴Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.</p>	<p>4 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden. Massgebend für die Zumutbarkeit ist die kantonale vom BAFU genehmigte Herdenschutzrichtlinie und die darauf gestützte Beurteilung durch die kantonale Herdenschutzfachstelle .</p>	<p>zu Abs.4: Die Zumutbarkeit, insbesondere der wirtschaftliche Aspekt wird zwischen Bund und Kanton vielfach unterschiedlich beurteilt. Für die Jagdbehörde ist es deshalb wichtig, dass zum Vornherein klar geregelt ist, wie über den zumutbaren Herdenschutz entschieden wird. Im Weiteren muss ein Verfahren eingeführt werden, welches die Anerkennung der Entschädigungspflicht durch den Bund laufend regelt, um zu verhindern, dass bereits ausgezahlte Entschädigungen im Nachhinein zurückgefordert werden müssen.</p>
<p>Art. 10h Abs. 1 Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:</p> <p>Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴ Wenn auf einem Betrieb auf einer oder mehreren Flächen keine Massnahme nach Absatz 1 mit arbeitswirtschaftlich- und betriebswirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, so kann der Kanton begründete Ausnahmen festlegen und den betroffenen Bewirtschaftern eine Entschädigung gemäss Artikel 10g gewähren. Er informiert das BAFU über die gewährten Ausnahmen und die jeweilige Begründung.</p>	<p>zu Abs.1: Die Frage der Zumutbarkeit ist von Fall zu Fall abzuklären. Dabei ist v.a. die Wirtschaftlichkeit mit zu berücksichtigen. Je nach Situation kann bereits das Aufstellen eines Zaunes insbesondere auf Alpen aus wirtschaftlichen Gründen nicht als zumutbar oder als verhältnismässig angesehen werden.</p> <p>zu Abs.4 (neu): Es muss klargestellt werden, dass die genannten Massnahmen nicht auf allen Betrieben zumutbar sind. Für begründete Fälle muss es möglich sein, dass auf einem Betrieb nicht auf allen Flächen Massnahmen gemäss Art. 10h Abs. 1 ergriffen werden, die Zumutbarkeit aber trotzdem als erfüllt beurteilt wird. Es gibt Fälle, wo die arbeitswirtschaftlichen Aufwände für das Zäunen aufgrund der Strukturen einzelner Flächen zu hoch sind und Herdenschutzhund nicht eingesetzt werden können. Soziale, arbeitswirtschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte müssen in Härtefällen berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund müssen die Kantone für spezifische Gegebenheiten einzelner Betriebe Handlungsspielraum haben.</p>

<p>Art. 13 Fang, Markierung und Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel 'Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig:</p>	<p>1 Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere, welche dem Jagdgesetz unterstellt sind und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig</p>	<p>zu Abs. 1: es gibt Säugetierarten, welche eine Bewilligung nach NHG benötigen, weshalb hier die Präzisierung auf die dem Jagdgesetz unterstellten Säugetiere sinnvoll scheint.</p>
<p>Art. 16a Mitteilung von Verfügungen Die zuständigen kantonalen Behörden teilen dem BAFU mit:</p> <p>a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.</p>	<p>Art. 16a Bst. a ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>zu Art. 16a Bst. a Nach Art. 16a Bst. a des Entwurfs hat die zuständige kantonale Behörde dem BAFU Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen, mitzuteilen. Diese neu statuierte Mitteilungspflicht der Kantone lehnen wir ab, da sie in die kantonalen Kompetenzen eingreift und teilweise entsprechende Mitteilungspflichten an den Bund bereits bestehen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) sowie dem gleichlautenden Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) benötigt die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen schon heute eine kantonale Bewilligung. Es ist also Sache der Kantone die Bewilligung zu erteilen sowie die entsprechenden Bewilligungskriterien zu definieren. Eine Mitteilung dieser kantonalen Bewilligungen ist administrativ aufwändig und greift unnötig in die kantonalen Vollzugskompetenzen ein. Für bauliche Erweiterungen und Neubauten wird jeweils eine Ausnahmebewilligung ausserhalb Bauzone nach Art. 24 RPG benötigt. Auf Bundesstufe wird das</p>

<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p>Art. 5 Abs. 1 b^{bis} und h</p> <p>¹In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:</p> <p>b^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.</p> <p>h. Mit Ausnahme der Verwendung für land-und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen, in begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Art.9 Abs.2 Bestandesregulierungen</p> <p>²Zu diesem Zweck werden ausgedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gebiete, in denen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können (integral geschützte Gebiete); b. Gebiete, in denen Bestände von Rehen, Gemsen, Rothirschen und Wildschweinen 		<p>BAFU in das Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1bis VEJ bzw. WZVV einbezogen (Leitbehörde: ARE). Auf Kantonsstufe wird die kantonale Jagdverwaltung zuhanden der kantonalen Leitbehörde prüfen, ob der Schutzgedanke des Jagd-banngebietes bzw. des Wasser- und Zugvogelreservats tangiert ist oder nicht. Die kantonale Bewilligung nach Art. 24 RPG ist in beiden Fällen bereits heute dem ARE zu eröffnen. Eine weitere Mit-teilung an das BAFU erübrigt sich deshalb.</p>
	<p>b^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können zur Förderung der Artenvielfalt Ausnahmen bewilligen.</p> <p>h. Mit Ausnahme der Verwendung für land-und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen leichte Elektrofahrräder) zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen. In begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>zu b^{bis}: zur Förderung der Artenvielfalt, also z.B. für den Barteiger sollen die Kantone Ausnahmen machen können. Das Füttern hat mit Fallwild oder Teilen von Fallwild die unbedenklich sind zu erfolgen.</p> <p>zu h: Die Störung durch ein leichtes Elektrovelo ist nicht wesentlich höher als bei einem normalen Fahrrad, weshalb diese Kategorie ohne Verletzung der Zielsetzung dieser Wildtierschutzgebiete bewilligt werden kann.</p>
		<p>zu Art.9: die Umbenennung von Jagdbanngebieten in Wildtierschutzgebiete darf nicht zu Folge haben, dass Bestandesregulierungen von jagdbaren Tierarten, durch die ordentliche Jagd, in integral geschützten Teilen von diesen Gebieten erschwert oder gar verunmöglicht werden; dies muss vor allem dort gelten, wo jagdbare Wildtiere wie z. B. das Rotwild während der Jagd im Schutzgebiet Zuflucht</p>

<p>regelmässig reguliert oder reduziert werden können (partiell geschützte Gebiete).</p>		<p>suchen, vor und nach der Jagd aber in den angrenzenden Schutzwäldern erhebliche Schäden anrichten; ansonsten muss den Kantonen die Möglichkeit geboten werden in derartigen Problemgebieten, den Schutzstatus von integral zu partiell geschützt wechseln zu können.</p>
<p>Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren</p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke und Wölfe, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>zu Art. 9a: Der gesamte Artikel ist zu streichen. Die Regulation von Steinböcken und Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11 Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsebene sind somit nicht zulässig und erweisen sich als Bundesrechtswidrig.</p>
<p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993</p>		
<p>Art. 5d Strafbestimmung</p> <p>Widerhandlungen gegen Artikel 5b werden nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 geahndet.</p>	<p>Art. 5d Strafbestimmung</p> <p>1 Widerhandlungen gegen Artikel 5b werden mit Ausnahme des Widerhakenverbotes nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 geahndet.</p> <p>2 (neu) Verstösse gegen das Widerhakenverbot werden nach den Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes geahndet.</p>	<p>zu Art. 5d: Die Anwendung des Artikels 26TSchG welcher die Misshandlung von Tieren also die Tierquälerei unter Strafe stellt ist für die Ahndung der Verletzung des Widerhakenverbotes nicht in allen Fällen tauglich und führt zu Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis. Da in gewissen Gewässern mit Widerhaken gefischt werden kann, ist diese Fischereimethode per se nicht als Tierquälerei zu betrachten. Im Weiteren besteht ein Problem, wenn mit Widerhaken</p>

		<p>gefischt wird, aber zum Zeitpunkt der Kontrolle noch kein Fisch gefangen wurde. In diesem Falle kann er eigentlich gar keine Tierquälerei begehen, da ja kein Tier betroffen ist. Die Staatsanwaltschaft spricht in diesen Fällen keine Strafe aus. In Art. 5d soll deshalb nur der generelle Verweis auf die Strafbestimmungen des TSchG erfolgen. Damit kann neben Art. 26 auch Art.28 zur Anwendung gelangen. Alternativ könnte man sich auch überlegen, ob nicht für den Widerhaken direkt in der Fischereiverordnung ein maximaler Bussenbetrag von z. B. 250 Franken vorgesehen werden sollte, was der Fischereibehörde dann eine Fallbezogene Beurteilung erlauben würde.</p>
<p>Tierschutzverordnung (TSchV)</p> <p>Art. 75 Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>1 Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd; b. in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd; c. im Bereich des Apportierens 	<p>c. im Bereich des Vorstehens und des Apportierens</p>	<p>zu Art. 75 Abs. 1 c: In den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung 2014 wurde das Vorstehen ausschliesslich am freilebenden Wildtier vorgesehen, aber nicht mit gehältertem Wild. Entsprechend wurde in der Praxis versucht, Prüfungen von Vorstehhunden an freilebenden Waldschnepfen (Zugvögel) durchzuführen. Dies gelang jedoch nicht, da die entsprechenden Vögel am Prüfungsdatum (zu welchem jeweils sehr früh eingeladen werden muss) nicht anwesend waren. Um die Ausbildungspflicht korrekt wahrzunehmen, was wir sehr unterstützen, müssten Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten an gehältertem Wild möglich sein, dies beispielsweise durch das Freisetzen von Fasanen oder Hausstauben.</p> <p>Sollte dieser Artikel in der TSchV nicht angepasst werden, müsste das «Vorstehen» schlüssigerweise aus Art. 2a Abs. 1 Bst. a. der Jagdverordnung gestrichen werden, was nicht in unserem Sinne wäre.</p>